

Statuten des Vereins LoTi – Nördlich Lägern ohne Tiefenlager

Gründung: 6.9.2010

Totalrevision: 12.04.2024

1. Name und Sitz

1. Unter dem Namen „LoTi besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8174 Stadel bei Niederglatt. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

1. Der Verein LoTi (Nördlich Lägern ohne Tiefenlager) setzt sich gegen das geplante Tiefenlager für radioaktive Abfälle ein, wie es derzeit gemäss den gesetzlichen Vorgaben in der Schweiz vorgesehen ist. Ziel des Vereins ist es, ein Umdenken und Neu-Denken im Endlager-Konzept zu fördern, um eine sichere, umwelt- und sozialverträgliche Lösung für die Aufbewahrung und/oder Entsorgung radioaktiver Abfälle zu finden.

3. Mittel

1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Spenden, Schenkungen, Legate und Zuwendungen aller Art
 - c. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - d. Gönnerbeiträge
 - e. Zinserträge
2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und protokollarisch festgehalten.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck anerkennen.
2. Besonders verdiente Mitglieder können von der Generalversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit
3. Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt.

6. Austritt und Ausschluss

1. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Als Austrittsdatum gilt das Datum des Austrittsschreibens.
2. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
3. Ein Mitglied kann jederzeit wegen, z.B. Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid nach Anhörung des Mitgliedes. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.
5. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

6. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
2. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
3. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis 2 Wochen schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.
4. Der Vorstand oder 1/4 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c. Genehmigung des Jahresbudgets
 - d. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahl des/der Präsidenten:in oder des Co-Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
 - g. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - h. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
 - i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder

- j. Änderung der Statuten
 - k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
6. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative mehr der stimmenden Mitglieder. Enthaltungen haben keinen Einfluss auf das Abstimmungsresultat. Bei Stimmgleichheit fällt das (Co-)Präsidium den Stichentscheid.
 8. Änderungen der Statuten, benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 9. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Unterschriftenberechtigung. Der Vorstand hat Finanzkompetenz im Sinne der Geschäftstätigkeit.
3. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
5. Er fällt den Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
6. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.
7. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
8. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des (Co-)Präsidiums selbst. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
 - a. (Co-)Präsidium
 - b. Vizepräsidium (nur bei Präsidium)
 - c. Finanzen
 - d. Aktuariat
9. Ämterkumulation ist möglich.
10. Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
11. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
12. Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

10. Die Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle.
2. Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung mindestens einmal jährlich und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

3. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Eine Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

11. Zeichnungsberechtigung

1. Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift des Co-Präsidiums oder durch ein Mitglied des (Co-)Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

1. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
2. Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor. z.B. Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung nach Art. 64 Abs. 3 ZGB.
3. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

14. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Welche Organisation(en) bevorteilt werden entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

1. Diese totalrevidierten Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 12. März 2024 genehmigt und in Kraft gesetzt. Bisherige Statuten werden somit ersetzt.

Stadel, 12.4.2024

Co-Präsidium:

Karin Joss

Bodo Schröder

Der Aktuar

Alfred Castelberg